

des Strafgefangenen im Kollektiv und der mögliche Einfluß auf andere Strafgefangene, die Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, vorgesehene Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Allgemeinbildung sowie psychische und physische Auffälligkeiten zu berücksichtigen.

(2) Mit den Strafgefangenen siftd regelmäßig, mindestens halbjährlich, Erziehungsgespräche zu führen. In den Erziehungsgesprächen sind das allgemeine Verhalten und die Entwicklung des Strafgefangenen einzuschätzen, die Abrechnung erteilter Aufträge vorzunehmen und Festlegungen für die Fortführung der Erziehung zu treffen, den Strafgefangenen bewegende Fragen zu erörtern und einer Klärung zuzuführen.

§13

Die Strafgefangenen sollen in der Regel in den Kollektiven verbleiben, in die sie eingeteilt worden sind. Veränderungen können vorgenommen werden, wenn es im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung der Strafgefangenen, der Entwicklung der Kollektive, wegen eines notwendigen Arbeitsplatzwechsels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Die Entscheidung darüber treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser. Diese Maßnahme kann mit einer Verlegung in eine andere Strafvollzugseinrichtung bzw. in ein anderes Jugendhaus verbunden werden.

Zu § 22 StVG:

§14

(1) Der Einsatz der Strafgefangenen zur Arbeit erfolgt, nachdem ihre gesundheitliche Tauglichkeit für die vorgesehene Tätigkeit ärztlich festgestellt worden ist. Für gesundheitsgeschädigte bzw. bedingt arbeitsfähige Strafgefangene sowie Rekonvaleszenten sind geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

(2) Strafgefangenen, die auf Grund eingeschränkter Tauglichkeit nicht in den allgemeinen Arbeitsprozeß eingegliedert werden können, ist nach ärztlicher Konsultation eine geeignete Beschäftigung zu ermöglichen. Mit ihnen sowie mit Strafgefangenen, die sich als Rekonvaleszenten in stationä-

ren medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges befinden, sollen arbeitstherapeutische Maßnahmen durchgeführt werden.

§15

(1) Die Strafgefangenen sind entsprechend den arbeitsrechtlichen Vorschriften über die für ihre Tätigkeit zutreffenden Regelungen auf den Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brand- und Arbeitsschutzes, über Maßnahmen und Methoden zur Abwendung möglicher arbeitsbedingter Gefahren sowie über das zur Vermeidung von Schäden erforderliche Verhalten zu belehren.

(2) Die Meldung und Bearbeitung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

§16

Überstunden bedürfen der Genehmigung durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser.

Zu §23 StVG:

§17

Die berufliche Qualifizierung umfaßt eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, eine Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes oder eine Qualifizierung für die auszuübende Tätigkeit entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Prüfungen haben nach der Facharbeiterprüfungsordnung zu erfolgen.

Zu § 24 StVG:

§18

(1) Die Vergütung der Arbeitsleistungen und die Prämierung Strafgefangener sind Bestandteile des einheitlich wirkenden Erziehungsprozesses im Strafvollzug und die Hauptformen der Verwirklichung der materiellen Interessiertheit der Strafgefangenen zur Entwicklung einer bewußten Arbeitseinstellung und Disziplin, zu hohen Leistungen im Arbeitseinsatz und in der Berufsausbildung.

(2) Die Höhe der Arbeitsvergütung beträgt